

UMWELTRECHT AKTUELL.

JKU

JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ



AUSGABE 2/2019

INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

In dieser Ausgabe beginnen wir eine **neue Serie zum Thema „Globale Verantwortung übernehmen“**, die in den nächsten Ausgaben fortgesetzt wird.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at.

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

Entscheidung des VwGH vom 27.9.2018, Ro 2015/06/0008-7: Parteistellung von Bürgerinitiativen im UVP-Verfahren.....	2
Globale Verantwortung übernehmen.....	3
Info & Kick-Off UniNEtZ – Universitäten und Nachhaltige Entwicklungsziele	4

ENTSCHEIDUNG DES VWGH VOM 27.9.2018, Ro 2015/06/0008-7: PARTEISTELLUNG VON BÜRGERINITIATIVEN IM UVP-VERFAHREN

Die gegenständliche Entscheidung behandelt die Parteistellung von Bürgerinitiativen im UVP-Verfahren im Lichte des Unionsrechts und der Aarhus-Konvention (AarhK).

Eingangs stellte die Vbg LReg per Bescheid fest, dass für das Vorhaben „Verkehrssystem F“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen sei. Im Rahmen dieses Verfahrens stellte eine Bürgerinitiative einen Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung im UVP-Verfahren, welcher mittels Bescheid der LReg angenommen wurde.

Dieser Bescheid wurde im Beschwerdeverfahren vor dem BVwG dahingehend geändert, dass der Bürgerinitiative lediglich Beteiligtenstellung zukommt, da dieser die europarechtlichen Voraussetzungen des Art 11 UVP-RL nicht als erfüllt ansieht.

Der VwGH entschied, dass die gegenständliche Revision zulässig und berechtigt ist. Die revisionswerbende Bürgerinitiative bringt zusammengefasst vor, der Gesetzgeber sei an die unions- und völkerrechtlichen Vorgaben der UVP-RL, der Aarhus- sowie der Espoo-Konvention gebunden, weil er die Rechtsform der Bürgerinitiative geschaffen und ihr Parteistellung gewährt habe. Es gäbe keine sachliche Rechtfertigung für die Differenzierung zwischen Partei- und Beteiligtenstellung im UVP-G 2000. Bürgerinitiativen sind zwar in der UVP-RL nicht ausdrücklich vorgesehen, aber eindeutig als betroffene Öffentlichkeit iSd Art 1 Abs 2 lit e UVP-RL anzusehen. Die Bürgerinitiative erfülle ebenso den Maßstab der qualifizierten Betroffenheit. Des Weiteren wird ausgeführt, dass nach dem *Implementation Guide* zur AarhK nicht nur NGOs, sondern auch zivilgesellschaftliche Gruppierungen von der Definition der betroffenen Öffentlichkeit erfasst sind. Die AarhK sei zwar nicht unmittelbar anwendbar, jedoch dürfe Art 9 Abs 3 AarhK nicht so ausgelegt werden, dass die Ausübung der durch das Unionsrecht gewährleisteten Rechte praktisch unmöglich oder übermäßig erschwert werde. Die Feststellung des EuGH, auch nicht unmittelbar anwendbare Bestimmungen verpflichteten Mitgliedstaaten dazu, ihr Recht im Einklang mit den Zielen aus unionsrechtlichen Bestimmungen und völkerrechtlichen Verpflichtungen der Union auszulegen, sei auch beim Rechtsschutz im UVP-

Verfahren zu beachten; dies auch hinsichtlich anderer Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, sofern sie sich – wie Bürgerinitiativen – nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften konstituiert hätten. Art 11 UVP-RL sei unmittelbar anwendbar, weil hinreichend unbedingt und genau. Denn die Vorgabe „die Mitgliedstaaten stellen sicher“ verpflichte die nationalen Gesetzgeber dazu, Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit einen Zugang zu einem Überprüfungsverfahren zu gewähren, sofern sie eine der beiden Voraussetzungen (des Art 11 Abs 1 UVP-RL) erfüllten. Da der Gesetzgeber die Bürgerinitiative als ad-hoc Personengruppe geschaffen habe und sie eine Rechtsverletzung geltend machen könne, sei er in der Folge dazu verpflichtet, ihr auch einen Zugang zu Gericht zu eröffnen und die Parteistellung zuzuerkennen. Die Verpflichtung werde darüber hinaus verstärkt durch die Vorgabe in Art 11 Abs 3 UVP-RL sowie durch Art 47 Grundrechte-Charta (GRC).

Da § 19 Abs 2 sowie Abs 1 Z 6 UVP-G 2000 gegen das derzeit maßgebliche Unionsrecht verstoße, seien die Behörden und Gerichte verpflichtet, diese Bestimmungen unangewendet zu lassen.

Der VwGH entschied dazu, dass sich aus der jüngeren Rspr des EuGH (vgl Urteile vom 16.4.2015, C-570/13, *Gruber*, und 20.12.2017, C-664/15, *Protect*) ergibt, dass der den Mitgliedstaaten eingeräumte Gestaltungsspielraum bei der Festlegung, was als „ausreichendes Interesse“ oder als „Rechtsverletzung“ gilt, nur auf die Verfahrensmodalitäten der Rechtshilfe bezieht, nicht jedoch darauf, dass Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit der Zugang zu Gericht aus anderen Gründen versagt werden könnte. Aus der Judikatur ergibt sich auch, dass die AarhK auch ein Recht auf Beteiligung als Partei umfasst. Die Bürgerinitiative ist als betroffene Öffentlichkeit iSd UVP-RL anzusehen, deswegen ist der Ausschluss der Parteistellung von Bürgerinitiativen im vereinfachten Verfahren nicht mit dem Unionsrecht vereinbar, weshalb die Formulierung „ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2)“ des § 19 Abs 1 Z 6 UVP-G 2000 unangewendet zu bleiben hat. Das angef. Erk war wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben.

Michaela Felbauer

Globale Verantwortung übernehmen

Im Rahmen des Workshops „Global denken, global handeln: Über Globalisierung“ nahm Frau Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Erika Wagner* am 18. Jänner 2019 an der Podiumsdiskussion zum Thema „Menschen- und Umweltrechte in globalen Beschaffungsketten“ an der JKU Linz teil. Die Veranstaltung wurde von weltumspannend arbeiten und Südwind OÖ in Kooperation mit der Abteilung Politik und Entwicklungsforschung am Institut für Soziologie, JKU organisiert.

Globalisierung macht es möglich, dass Kapital, die Produktion bestimmter Waren und Arbeitskräfte immer weniger an einen Ort gebunden sind. Die Verlagerung der Produktion in Billiglohnländer bedeutet dort möglicherweise Wachstum, aber nicht unbedingt menschliche Entwicklung. Während nur ein Teil der Menschheit von billigen Konsumgüterimporten profitiert, werden Menschen und Natur überausgebeutet.

Zu diesem Thema mit Fokus auf Menschen- und Umweltrechte diskutierten neben Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Erika Wagner* auch MMag.^a *Julia Eder* (Abteilung Politik und Entwicklungsforschung, Institut für Soziologie), Dr. *Bernhard Schütz* (Institut für VWL & Institut für die Gesamtanalyse der

Wirtschaft) und HR Mag. *Helmut Nekolny* (Wirtschaftsabteilung/Beschaffungswesen der JKU). Moderiert wurde die Diskussion von Mag.^a Dr.ⁱⁿ *Karin Fischer* (Abteilungsleiterin der Abteilung Politik und Entwicklungsforschung, Institut für Soziologie).

Im Rahmen der Podiumsdiskussion wurde über die Verantwortung der JKU für Nachhaltigkeit, die zentralen Probleme in internationalen Beschaffungsketten ebenso wie über neuere rechtliche und volkswirtschaftliche Lösungsansätze in Billiglohnländern diskutiert.

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Wagner* stellte umweltrechtliche Probleme und den unionsrechtlichen Rahmen in globalen Beschaffungsketten anhand dreier Beispiele dar. Wir möchten Ihnen diese Beispiele – beginnend mit der Problematik Elektroschrott – in den nächsten Ausgaben dieses Newsletters näher vorstellen und somit gemeinsam mit Ihnen einen Schritt gehen, um im Rahmen unseres Newsletters noch mehr als bisher auf die globale Verantwortung im Umweltrecht einzugehen.

Lydia Burgstaller



INFO & KICK-OFF UNINETZ – UNIVERSITÄTEN UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNGSZIELE

Bei einem Gipfeltreffen im September 2015 beschlossen die Vereinten Nationen die „**Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung**“.¹ Sämtliche 193 UN-Mitgliedstaaten, darunter auch Österreich, verpflichteten sich dabei zum Hinarbeiten auf die Umsetzung der 17 Ziele für Nachhaltige Entwicklung, auch „**Sustainable Development Goals**“ (kurz **SDGs**) genannt, samt den jeweils zugehörigen 169 Unterzielen (Targets) auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bis zum Jahr 2030.



Diese 17 SDGs und 169 Targets sowie deren nationale und globale Bedeutung wurden bereits von November 2017 bis Juli 2018 umfassend in einer eigenen Serie im IUR-Newsletter² vorgestellt bzw. in einer Broschüre gesammelt veröffentlicht. In diesem Zusammenhang konnte auch auf ihre praktische Umsetzung am Institut für Umweltrecht, das sich seit der Gründung besonders intensiv diversen Nachhaltigkeitsthemen in Publikationen, Forschungsprojekten und Vorträgen widmet, aufgezeigt werden.

Auf nationaler Ebene wurden alle österreichischen Bundesministerien im Jänner 2016 mit Ministerratsbeschluss³ zur kohärenten Umsetzung der „Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung“ beauftragt. Im gemeinsamen Projekt „UniNETZ – Universitäten und Nachhaltige Ent-

wicklungsziele“ der Allianz Nachhaltiger Universitäten Österreich⁴ haben sich Wissenschaftler*innen von 15 Universitäten und 3 Forschungseinrichtungen,⁵ darunter auch die JKU Linz, aus unterschiedlichsten Bereichen zusammengeschlossen, um im Zeitraum von 2019 bis 2021 einen Optionenbericht auszuarbeiten, der die Bundesregierung bei der Umsetzung der 17 Nachhaltigkeitsziele unterstützen soll. Die in intensiven Kooperationen ausgearbeiteten Optionen sollen darstellen, wie die SDGs realisiert werden können.



UniNETZ
Verantwortung für nachhaltige Entwicklung

Den Universitäten als Ausbildungs- und Innovationszentren kommt daher hinsichtlich der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele eine entscheidende Bedeutung zu. Zudem können sich für diese durch das UniNETZ auch vielfältige Synergieeffekte, wie etwa die Verankerung von Nachhaltigkeitsthemen in Lehre und Forschung sowie eine verstärkte interdisziplinäre Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Universitäten ergeben.

Bei der Kick-off- und Informationsveranstaltung des UniNETZ⁶ von 21. bis 22.1.2019 wurde im Anschluss an die Projektvorstellung in 17 SDG-

¹ Vgl. *Generalversammlung der Vereinten Nationen*, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (2015), <http://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf> (Stand: 31.1.2019).

² Siehe IUR-Newsletter Ausgabe 8/2017 (Allgemeines zu den SDGs, SDG 1 und 2), 9/2017 (SDG 3), 1/2018 (SDG 4 und 5), 2/2018 (SDG 6 und 7), 3/2018 (SDG 8 und 9), 4/2018 (SDG 10 und 11), 5/2018 (SDG 12 und 13), 6/2018 (SDG 14 und 15) und 7/2018 (SDG 16 und 17), nachzulesen unter <http://www.iur.jku.at/index.php?id=182> (Stand: 31.1.2019).

³ Ministerratsvortrag vom 7. Jänner 2016, angenommen am 12. Jänner 2016.

⁴ Näheres dazu siehe <http://nachhaltigeuniversitaeten.at/> (Stand: 31.1.2019).

⁵ AAU – Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, BOKU – Universität für Bodenkultur Wien, DUK – Donau Universität Krems, JKU – Johannes Kepler Universität Linz, KFU – Karl-Franzens Universität Graz, KUG – Kunst Universität Graz, MDW – Universität für Musik und darstellende Kunst, MOZ – Universität Mozarteum Salzburg, MUI – Medizinische Universität Innsbruck, MUL – Montanuniversität Leoben, PLUS – Universität Salzburg, TUG – Technische Universität Graz, UAK – Universität für angewandte Kunst Wien, UIBK – Leopold-Franzens Universität Innsbruck, VETMED – Veterinärmedizinische Universität Wien, CCCA – Climate Change Center Austria, GBA – Geologische Bundesanstalt, ZAMG – Zentralanstalt für Metrologie und Geodynamik.

⁶ Näheres zum Programm siehe https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20190114_OTS0111/kick-off-und-informationsveranstaltung-uninetz-universitaeten-und-nachhaltige-entwicklungsziele (Stand: 30.1.2019).

Workshops der Grundstein für die weitere Zusammenarbeit gelegt. Die Teilnehmer*innen verschafften sich ein gemeinsames Bild über das entsprechende SDG und die zugehörigen Unterziele. Vorhandene Kompetenzen wurde aufgezeigt und mögliche fehlende eruiert, um diese durch andere Partner*innen zu ergänzen. Die notwendigen Schritte für die nächsten Monate stehen bereits fest, um schnellstmöglich mit den inhaltlichen Arbeiten zum jeweiligen SDG beginnen zu können.

Dabei war auch das Institut für Umweltrecht durch Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Erika Wagner, Mag.^a Lydia Burgstaller MSc und Mag.^a Daniela Ecker vertreten. Zudem wurde Sen. Sc. Dr.

Rainer Weiß mit der Moderation und Koordination des SDG 16 („Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“) im Rahmen des Workshops betraut.

Näheres zum UniNETZ, zur Kick-off- und Informationsveranstaltung, zu den 17 SDGs und den jeweiligen Ansprechpersonen sowie über die aktuellen Entwicklungen im UniNETZ finden Sie unter www.uninetz.at.

Daniela Ecker

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.